

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Olpe
Fachdienst Umwelt
Jörn Schauerte
Westfälische Str. 75

57462 Olpe



Ansprechpartnerin:
Marion Schauerte

Tel.: 0251 591-4216

Fax: 0251 591-4025

E-Mail: Marion.Schauerte@lwl.org

Münster, den 19.01.2021

Errichtung von 10 von insgesamt 22 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem (Kreis Olpe)
hier: Ihre Email vom 30.11.2020

Sehr geehrter Herr Schauerte,

vielen Dank für die Beteiligung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen am oben genannten Verfahren. Zu der möglichen Beeinträchtigung von Baudenkmalen sowie der historischen Kulturlandschaft nehmen wir aus Sicht der Baudenkmalpflege und Landschaftskultur im folgenden Stellung.

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind dazu geeignet Denkmäler und die historische Kulturlandschaft erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dabei zählen zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Sinne dieser Vorschrift anerkanntermaßen auch die Vorschriften des Bauplanungsrechts (s. Punkt 1) und des Denkmalschutzrechts (s. Punkt 2).

1. Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB können einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient im Einzelfall öffentliche Belange, darunter auch solche des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Der aktuelle Windkrafteerlass stellt klar, dass § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit dem Begriff „Belange des Denkmalschutzes“ eigenständige Anforderungen formuliert, die – unbeschadet der Konkretisierung durch Landesrecht – unmittelbar dort eingreifen, wo grobe Verstöße in Frage stehen. Die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine eigenständige Bedeutung (vgl. Windenergieerlass, Nr. 5.2.2.3).

Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals vor, so kann sich der Belang der Windkraftnutzung – trotz der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – nicht gegenüber dem dann als höherwertig anzusetzenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen. Denn ein landschaftsprägendes Denkmal ist in seiner Raumwirkung ortsgebunden; es kann seine denkmalgeschützte Funktion folglich nur an seinem angestammten Standort erfüllen und verlöre sie weitgehend, würde die Windkraftanlage in Sichtweite errichtet. Die Windkraftanlage hingegen kann an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen.

Beeinträchtigung kulturlandschaftsprägender Denkmäler

Im Bereich der geplanten WEAs befinden sich verschiedene kulturlandschaftsprägende Denkmäler, deren Erscheinungsbilder durch Störung der Sichtbeziehungen bzw. Hinterfangung/Kulissenwirkung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Hinweise auf kulturlandschaftsprägende Denkmäler im Plangebiet gibt der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, der von unserem Amt erarbeitet wurde. Dieser Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. In ihm werden u. a. die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke der Denkmalpflege sowie die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne inklusive der historisch überlieferten Sichtbeziehungen untersucht.

Im UVP-Bericht werden unter dem Kapitel 14.0 „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler zwar angesprochen, jedoch vor allem hinsichtlich der optischen Auswirkungen der WEA nicht ausreichend detailliert untersucht. Dabei wird in der UVP-Richtlinie in Absatz 16 (RICHTLINIE 2014/52/EU) deutlich gemacht, dass „[...] um das historische und kulturelle Erbe und die Landschaft besser zu wahren, [...] die Einbeziehung der optischen Auswirkungen von Projekten, namentlich der Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischer Gebiete in Umweltverträglichkeitsprüfungen wichtig“ ist.

Zudem ist der Untersuchungsraum von 3 km zur Beurteilung der visuellen Beeinträchtigung kulturlandschaftsprägender Baudenkmäler zu gering. Der Wirkungsraum eines Denkmals kann im Einzelfall viel weitreichender sein. Er ist umso größer und schützenswerter, je exponierter seine Lage in der Landschaft ist und hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen.

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich folgende kulturlandschaftsprägende Bauwerke, die aufgrund ihrer exponierten Lage auf Bergspornen bzw. Anhöhen besonders empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen durch hoch aufragende und damit weithin sichtbaren Bauwerke, wie WEA sind:

- Evangelische Pfarrkirche, Hilchenbach (Entfernung zur WEA 8 ca. 4,6 km)
- Ginsburg, Hilchenbach (Entfernung zur WEA 8 ca. 4,2 km)
- Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Mariae Heimsuchung, Kirchhundem – Kohlhagen (Entfernung zur WEA 9 ca. 7,2 km)

Bezüglich der Beeinträchtigung der Baudenkmale kommt die UVS unter Punkt 14.4 zu dem Ergebnis, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe kommt. Dies kann insbesondere im Hinblick auf die oben genannten exponiert liegenden kulturlandschaftsprägenden Denkmäler so pauschal nicht nachvollzogen werden.

Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft

Unter das Schutzgut des „Kulturellen Erbes“ fallen nach einer Definition der UVP-Gesellschaft neben dem baukulturellen und bauhistorischen Erbe auch historische Kulturlandschaften, ihre Teile oder einzelne Elemente. Somit sind in der UVS auch die Auswirkungen der geplanten WEA auf die historische Kulturlandschaft zu untersuchen.

Der Landschaftsraum im Umfeld der geplanten WEA besitzt eine besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe der Region. Die Untersuchungen des denkmalfachlichen Gutachtens machen deutlich, dass sich in den überlieferten Waldbereichen eine Vielzahl kulturhistorisch relevanter Relikte in teils hoher Dichte und guter Ausprägung sowie mit vielfältigen funktionalen Bezügen erhalten haben. Neben verschiedenen bergbaulichen Relikten wie Pingen und Halden, Meilerplatten und Verhüttungsstellen, finden sich stellenweise gut ausgeprägte Hohlwege, die häufig in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem historischen Grenzwall der Siegener Landhecke stehen. In ihrer Ausprägung sind die Relikte der Siegener Landhecke, wie der Wall und Graben der Landwehr, vorgelagerte Wallanlagen und Grenzsteine, hier insbesondere der Dreiherrenstein, einzigartig in der Region. Neben ihrer potentiellen Bedeutung als geschützte Bodendenkmäler, prägen sie als historische Kulturlandschaftselemente diese historische Kulturlandschaft und stellen zudem erlebbare

Zeugnisse der regionalen Landschaftsgeschichte dar. Darüber hinaus besitzt dieser Kulturlandschaftsraum auch eine hohe assoziative Bedeutung. Noch heute ist die Siegener Landhecke eine Sprach- und Konfessionsgrenze und ein wichtiger Aspekt der regionalen Identität. Der überlieferte Waldbereich, in dem die WEA errichtet werden sollen, ist aufgrund der teils hohen Dichte an historischen Kulturlandschaftselementen, die im Fall der Relikte der Siegener Landhecke einen hohen Zeugnis- und Identifikationswert aufweisen als historische Kulturlandschaft zu werten. Der Charakter dieses seit Jahrhunderten, großflächigen, zusammenhängenden Waldbereichs wird neben den historischen Kulturlandschaftselementen auch durch die Ungestörtheit durch technische Bauwerke geprägt.

Der Bereich der geplanten WEA ist im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung nicht als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt. Dies liegt u.a. in der kleinmaßstäbigen Planungsebene des Regionalplans begründet. Auf der detaillierteren, großmaßstäbigen Planungsebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wird jedoch die große kulturhistorische Bedeutung des Raumes für die Region deutlich.

Durch die Errichtung der geplanten WEA würde der überlieferte Charakter dieses kulturhistorisch bedeutsamen Raumes erheblich sensoruell beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen würden durch die geplanten südlich angrenzenden WEA im Kreis Siegen-Wittgenstein noch verstärkt werden. Wie weiträumig und raumwirksam die geplanten WEA in der Umgebung sichtbar wären, zeigen bspw. die Visualisierungen des Blickes vom Gobel über Womelsdorf (FP 10), des Blickes über Erndtebrück (FP 12) oder vom Gillertum, einem denkmalgeschützten historischen Aussichtsturm (FP 14). Die bis zu 200 m hohen WEA auf dem Kamm des Rothaargebirges zeichnen sich deutlich gegen den Horizont ab. Durch ihre beträchtliche Höhe von rund 200 m und ihrer großen Anzahl von 10, bzw. 17 WEA (inkl. der geplanten WEA in der Gemeinde Hilchenbach), würden die geplanten WEA den historischen Grenzraum stark dominieren und technisch überprägen. Dies führt zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung dieses kulturhistorisch bedeutsamen Raumes. In diesem Zusammenhang würde auch die Erlebbarkeit der historischen Qualität des Raumes sowie die assoziative Bedeutung des historischen Grenzraums beeinträchtigt werden.

2. Denkmalrechtliche Beurteilung

Nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) ist die Errichtung von WEA in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern erlaubnispflichtig.

Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Denkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können. Vorhaben, welche die Denkmaleigenschaft erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist. Als eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ist dabei nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Windkraftanlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird.

Durch die geplanten Anlagen kann wie beschrieben das Erscheinungsbild der oben genannten Denkmäler eine Beeinträchtigung erfahren. Sie fallen also unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 9 DSchG.

3. Anforderungen an beurteilungsfähige Unterlagen

Um beurteilen zu können, inwiefern es durch die geplanten WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder der oben genannten kulturlandschaftsprägenden Denkmäler kommt, ist die Erstellung aussagekräftiger Visualisierungen notwendig. Anhand dieser können die möglichen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Erscheinungsbild bzw. die Wahrnehmung der genannten Objekte und ihres jeweiligen Umfeldes abgeschätzt werden.

Aufgrund der kumulierenden Wirkung sind alle im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA, auch die bereits genehmigten WEA im Umfeld der geplanten WEA, ebenfalls zu visualisieren und bei der Bewertung der Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass Vorbelastungen durch bestehende WEA nicht als Argument für zusätzliche Belastungen durch weitere WEA herangezogen werden können. Vielmehr kann die Genehmigung weiterer WEA in einem bereits vorbelasteten Raum dazu führen, dass eine bisher noch hinnehmbare Beeinträchtigung durch zusätzliche WEA zu einer unverträglichen und erheblichen Beeinträchtigung verschärft wird. Siehe hierzu ebenfalls Davydov et al: Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar zu § 9, S.196.

Die Aufnahmestandorte (Fotostandorte) der Visualisierungen sind mit der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen abzustimmen.

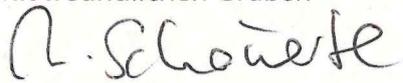
4. Fazit

Zusammenfassend sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der historischen Kulturlandschaft als Teil des kulturellen Erbes, die im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Abwägung hinreichend zu berücksichtigen ist. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Baudenkmale sind im Rahmen der UVS Visualisierungen nachzureichen.

Von Seiten der LWL-Archäologie für Westfalen wird Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zugehen.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Marion Schauerte

1. Durchschrift untere Denkmalbehörde Kirchhundem
Durchschrift untere Denkmalbehörde Hilchenbach

